Reihe
Germanistische
Linguistik 16

Herausgegeben von Hans Peter Althaus, Helmut Henne,
Roland Ris, Horst Sitta und Herbert Ernst Wiegand

Gisela Harras

Kommunikative Handlungskonzepte

oder
Eine Möglichkeit, Handlungsabfolgen als Zusammenhänge zu erklären, exemplarisch an Theatertexten

Max Niemeyer Verlag
Tübingen 1978

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Harras, Gisela:
Kommunikative Handlungskonzepte oder eine Möglichkeit, Handlungsabfolgen als Zusammenhänge zu erklären, exemplarisch an Theatertexten / Gisela Harras. – Tübingen : Niemeyer, 1978.
(Reihe germanistische Linguistik ; 16)
ISBN 3-484-10324-8

ISBN 3-484-10324-8 / ISSN 0344-6778

© Max Niemeyer Verlag Tübingen 1978
Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege zu vervielfältigen. Printed in Germany

VORAB

Am anfang meiner überlegungen, die zur vorliegenden arbeit führten, gab es für mich zwei unterschiedliche interessensrichtungen. Die eine: ich wollte wissen, was die so häufig zu lesende behauptung oder feststellung: "sprechen ist handeln" wirklich heißt, was sie für einen sinn hat oder unter welchen voraussetzungen sie sinnvoll ist. Die andere: ich wollte wissen, wie die tatsache erklärbar wird, daß wir einzelne geschehnisse oder handlungen beobachtend immer als zusammenhang begreifen; dies wollte ich vor allem für das betrachten von vorgeführten aktionen im theater oder auch im kino erfahren. Intensive beschäftigung mit dem bereich der linguistischen pragmatik und lust- oder leidvolles zuschaun im theater förderten die verknüpfung beider interessen, deren resultat dem leser jetzt vorliegt.

Daß es überhaupt zu einem resultat gekommen ist, verdanke ich vielen freunden und kollegen. Ohne ihre hilfe wäre diese arbeit überhaupt nie angefangen - geschweige denn, geschrieben - worden: Klaus Baumgärtner, M.-R. Alain Chabat, Irene Heister, Volker Klotz, Alex Ströbl, H.-Ernst Wiegand. Wertvolle hinweise für die endfassung verdanke ich Christian Rohrer.
Für gewissenhafte und geduldvolle schreibarbeiten bedanke ich mich bei Maria Latt.

Stuttgart, im März 1977 Gisela Harras

INHALT:

1.	EINLEITUNG FRAGESTELLUNG UND PROGRAMM DIESER ARBEIT	1
2.	ZUR MÖGLICHKEIT EINES EINHEITLICHEN HANDLUNGSBEGRIFFS	3
3.	EIN FALL MÖGLICHER KOMMUNIKATION ÜBER HANDLUNG	12
4.	EIN ALLGEMEINES HANDLUNGSKONZEPT AUS DER PERSPEKTIVE EINER JEWEILS HANDELN- DEN PERSON	18
5.	HANDLUNGSEINHEIT UND HANDLUNGS- KOMPLEXITÄT	32
6.	ALLGEMEINES HANDLUNGSKONZEPT UND KOMMUNIKATIVE HANDLUNG	42
6.1	INVOLVIERUNG VON ANDEREN PERSONEN AUS DEM HANDELNDEN IN EINE HANDLUNG	42
6.2	INTENTIONALITÄT KOMMUNIKATIVER HANDLUNGEN	43
6.3	KONVENTIONALITÄT KOMMUNIKATIVER HANDLUNGEN	49
6.4	DIE EINZELNEN STADIEN KOMMUNIKATIVER HANDLUNGEN	55
6.5	BEURTEILUNG KOMMUNIKATIVER HANDLUNGEN AUS UNTERSCHIEDLICHEN PERSPEKTIVEN	64

7. ZUR KONSTITUTION VON HANDLUNGSZUSAMMENHÄNGEN 69

7.1 HANDLUNGSSTRATEGIE EINER HANDELNDEN PERSON 69

7.2 HANDLUNGSZUSAMMENHÄNGE IN KOMMUNIKATIVEN ABLÄUFEN 73

8. HANDLUNGSZUSAMMENHÄNGE IN THEATERTEXTEN AN ZWEI BEISPIELEN: BRECHT UND MOLIÊRE 82

8.1 GRUNDSÄTZLICHES ZUM EXEMPLARISCHEN GEGENSTAND THEATERTEXT 82

8.2 BERTOLT BRECHT: IM DICKICHT DER STÄDTE 90

8.3 MOLIÊRE: MONSIEUR DE POURCEAUGNAC 110

9. BEURTEILUNGSMÖGLICHKEITEN EINES HANDLUNGSABLAUFS AUS UNTERSCHIEDLICHEN PERSPEKTIVEN 127

9.1 GRUNDSÄTZLICHES 127

9.2 PERSPEKTIVENVERSCHIEBUNG UND SCHEITERNDE HANDLUNG: GEORGES COURTELINE: DER BOTE DES HIMMELS 129

10. ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN HANDLUNGEN MEHRERER PERSONEN 134

10.1 EINSCHRÄNKENDE VORAUSSETZUNGEN 134

10.2 G.E. LESSING: MINNA VON BARNHELM 135

EXKURS: ZUM BESONDEREN STATUS VON WERTURTEILEN 141

ABSCHLIESSENDES 155

LITERATUR 157

TEXTANHANG 161

1. EINLEITUNG

FRAGESTELLUNG UND PROGRAMM DIESER ARBEIT

Mit dieser arbeit will ich im wesentlichen einen beitrag liefern zur beantwortung der frage, in welcher weise aufeinander folgende kommunikative handlungen miteinander verknüpft sein können; oder vom blickwinkel des untersuchenden her gefragt: unter welchen bedingungen abfolgen kommunikativer handlungen als zusammenhänge, als komplexe handlungseinheiten, beschrieben werden können.

Voraussetzung für die beantwortung dieser frage ist eine bestimmung dessen, was wir allgemein unter handlung, und speziell unter kommunikativer handlung verstehen. Es ist jedoch nicht ganz unproblematisch, eine solche bestimmung überhaupt anzustreben, weil damit zugleich auch die - nicht selbstverständliche - möglichkeit eines einheitlichen handlungsbegriffs postuliert wird. Es muß deshalb vorgängig vor jedem bestimmungsversuch geklärt werden, unter welchen voraussetzungen und - u. u. einschränkenden - bedingungen es möglich und sinnvoll ist, einen einheitlichen handlungsbegriff anzunehmen.

Was das programm dieser arbeit betrifft, so werde ich zunächst von einigen grundsätzlichen überlegungen zur möglichkeit eines einheitlichen handlungsbegriffs oder -konzepts ausgehen und damit zugleich diejenigen voraussetzungen und bedingungen explizieren, unter denen ich dann ein bestimmtes handlungskonzept entwickeln werde, das - mit notwendigen ergänzungen und präzisierungen - zur kennzeichnung kommunikativer handlungen dienen soll. Eine diskussion darüber, inwieweit das entwickelte handlungskonzept zur identifizierung einer einzelnen kommunikativen handlung sowie zur erfassung systematischer zusammenhänge innerhalb einer abfolge kommunikativer handlungen taugt, wird sich anschließen. Die ergebnisse dieser diskussion werden in ein - unter methodischen gesichtspunkten - erweitertes handlungskonzept einfließen. Dieses wird als lieferant von kriterien und als analyseinstrument bei der untersuchung von theatertexten unterschiedlicher länge zur erfassung systematischer handlungszusammenhänge verwendet werden. Ein solches vorgehen bedingt (leider), daß der erste teil dieser arbeit weitgehend theoretisierend ausfällt und der empirische bezug zunächst zurücksteht.

Dies scheint mir jedoch angesichts der begrifflichen unklarheit, die zur zeit unter linguisten herrscht, wenn über "handlung/ kommunikative, sprachliche handlung" gesprochen wird, notwendig und von daher gerechtfertigt.

Es kommt mir nicht darauf an, eine - wie immer gearte- te - sprachliche handlungstheorie um eine weitere definitorische variante von "handlung/ kommunkativer, sprachlicher handlung" zu bereichern; das entwickelte handlungskonzept ist durch eine bestimmte fragestellung bedingt und - zunächst - nur unter dieser notwendig und sinnvoll. Meine überlegungen zum komplexen gegenstand handlung orientieren sich wesentlich an systematisch reflektierten erfahrungen, die wir handelnd und vor allem über unser handeln kommunizierend gemacht haben, und erst in zweiter linie an ganz bestimmten existenten theorien. Über gemachte handlungserfahrungen reflektieren heißt auch immer, alltäglich-selbstverständliches infrage stellen, heißt, bekanntes zum gegenstand der erkenntnis machen.

Es kommt mir auch nicht darauf an, mit dieser arbeit einen beitrag zu einer neuen untersuchungsmethode für bestimmte theatertexte zu liefern. Der gegenstandsbereich theatertext ist rein exemplarisch: nicht was jeweils über ein bestimmtes textvorkommen ausgesagt wird oder ausgesagt werden könnte, steht im vordergrund dieser arbeit, sondern aussagen, die zunächst unabhängig von je spezifischen handlungsvorkommen über möglichkeiten der erfassung systematischer zusammenhänge von handlungsabfolgen gemacht werden, sind entscheidend; die herangezogenen theatertexte sollen als beispiele für mögliche vorkommen strukturierbarer handlungsabfolgen behandelt werden.

Eine begründung für die bevorzugung von theatertexten vor anderen möglichen gegenständen - wie z. b. schriftlichen interviewprotokollen oder wiedergaben von alltagsdialogen - sowie eine angemessene charakterisierung des speziellen gegenstands theatertext werden an geeigneter stelle - in kap. 8.1, zu beginn des empirischen teils - gegeben werden.

2. ZUR MÖGLICHKEIT EINES EINHEITLICHEN HANDLUNGSBEGRIFFS

Ein handlungsbegriff ist weder unter dem anspruch allgemeiner gültigkeit noch unter dem anspruch eines allgemein gültigen anwendungsbereichs ohne weiteres und a priori definierbar:
"Keine der klassischen Künste und Wissenschaften, die mit Handlungen befaßt sind, sind imstande, von sich aus einen solchen universalen Anwendungsbereich eindeutig festzulegen, über ihren eigenen Anwendungs- und Geltungsbereich hinaus. Dies trifft ebenso zu für die Philosophische Ethik und die Theologie wie für Jurisprudenz und Politik, für Rhetorik ebenso wie für Poetik. Man muß sich fragen, ob die heutige Sozialwissenschaft auch dort, wo sie unter dem Namen einer Verhaltens- oder Handlungswissenschaft Ansprüche auf die Nachfolge klassischer Handlungswissenschaften erhebt, in einer grundsätzlich anderen Lage ist, ungeachtet ihrer universalistischen Tendenz."(1)

In einem weiten bereich gesellschaftlicher praxis, für die handlung eine grundkategorie darstellt, spielt deren begriffliche klärung so gut wie gar keine rolle (dies trifft z. b. weitgehend auf kommunikative praxis zu), im bereich speziell wissenschaftlicher, juristischer oder künstlerischer praxis bleibt die begriffliche klärung von handlung, wie Wiehl betont, immer an ganz bestimmte restriktive bedingungen geknüpft, die durch einen vorgegebenen anwendungsbereich definiert sind.

Ein mögliches fazit wäre:
- für unsere alltägliche handlungspraxis ist ein einheitlicher handlungsbegriff nicht notwendig.
- für eine wissenschaftliche, juristische oder künstlerische praxis wäre er zwar notwendig, ist aber sinnvoll nicht zu leisten - also kann man nur mehrere handlungsbegriffe ansetzen, jeweils unter spezifischen für einen ganz bestimmten anwendungsbereich gültigen bedingungen, z. b. für die philosophische ethik unter der bedingung der gültigkeit bestimmter sozialer normen, für die theologie unter der bedingung religiöser verantwortlichkeit, für die jurisprudenz unter der bedingung von rechtswidrigkeit

---

(1) WIEHL (1976), 59.

und schuld (2), für die poetik unter der bedingung der hervorbringung künstlerischer produkte usw.
- der universalistische anspruch der heutigen sozialwissenschaft besteht zu unrecht.

Eine zurückweisung der möglichkeit eines einheitlichen handlungsbegriffs mit der behauptung, man könne immer nur von jeweils bestimmten einzelnen handlungen oder handlungstypen X, Y, Z usw., jedoch nicht von handlung allgemein sprechen, setzt bereits die kategorie handlung voraus, in dem sinn, daß sie eine stattgefundene beurteilung eines tuns ALS handlung impliziert (3). Auf die explikation der bedingungen für eine solche beurteilung als handlung zielt aber eine allgemeine begriffsklärung von handlung, und nicht auf eine aufzählung gleicher merkmale einer möglichst großen menge aktualisierbarer handlungen.

Mit einer beurteilung eines bestimmten tuns als handlung ist auch immer eine grundlegende wertsetzung verbunden (4). Erst unter der bedingung einer solchen wertsetzung können handlungen zum gegenstand reflektierender beschäftigung werden. Dabei ist die setzung einer handlung durch einen handelnden uninteressant, solange sie nicht zum gegenstand von kommunikation wird, was nicht heißen soll, daß nur diejenigen handlungen als

---

(2) Eine durchsicht von gängigen einführungen in die strafrechtslehren hat ergeben, daß man auch in diesem bereich, in dem man eigentlich eine einheitliche definition von handlung erwarten sollte, handlung immer nur unter den spezifischen bedingungen der jurisdiktion bestimmt ist, vgl. stellvertretend dazu BOCKELMANN (^{2} 1975), 50: *"Die Untersuchung der Handlungstheorien hat ergeben, daß der Handlungsbegriff nicht dazu taugt, als ein Zentral- oder Oberbegriff zu dienen, aus dem sich die Lösung wichtiger Systemfragen der Verbrechenslehre deduzieren ließe."*

(3) Ich will damit den angeführten wissenschaftsbereichen nicht unterstellen, daß sie die notwendigkeit einer beurteilung als handlung übersehen würden; lediglich scheint dort offenbar grundsätzlich ein anderes interesse an dem allgemeinen charakter von handlungen zu bestehen.

(4) vgl. WIEHL (1976), 59: *"Vor aller Bewertung einzelner Handlungen und Handlungstypen ist mit der Setzung einer Handlung als solcher eine grundlegende Wertsetzung vollzogen."*

solche gelten könnten, die gegenstand von kommunikation werden; nur spielt es keine rolle, ob das problemlos gebliebene tun eine handlung, ein physischer reflex oder sonst irgendeine verhaltensweise war.

Ein grundlegender handlungsbegriff umfaßt die wertsetzung eines tuns als handlung. Ein handelndes subjekt und seine mögliche handlungssetzung sind zwar notwendige bezugspunkte einer explikation von handlung, aber keine hinreichenden, da eine handlung in ihrer eigenschaft als handlung, die beim agenten als solche dadurch, daß er überhaupt etwas tut, immer vorausgesetzt ist, erst in kommunikativen zusammenhängen relevant wird. Damit ist die möglichkeit eines einheitlichen handlungsbegriffs bereits angedeutet: unter der voraussetzung der relevanz einer handlung in einem kommunikativen zusammenhang.

Eine untersuchung sprachlicher handlungsvorkommen, mit denen andere handlungen problematisiert werden, kann demnach - unter der bedingung der kommunikationsmöglichkeit über handlung - zur klärung eines allgemeinen handlungsbegriffs beitragen. Grundsätzlich bieten sich für eine wahl des sprachlichen gegenstandsbereichs die folgenden alternativen:

(1) - man kann die umgangssprachliche verwendung des ausdrucks *HANDLUNG* untersuchen,

(2) - man kann sprachliche sätze untersuchen, in denen vermittels bestimmter verben etwas über tätigkeiten/handlungen ausgesagt wird, d.h. man kann die verwendung bestimmter tätigkeitsverben untersuchen,

(3) - man kann untersuchen, mit welchen äußerungen handlungen problematisiert werden können, d. h. man kann untersuchen, in welcher weise eine andere person als die handelnde diese auf ihre handlung hin ansprechen kann, z. b. durch bestimmte fragen, vorwürfe, zurückweisungen u. dgl. und wie der handelnde darauf antworten kann, z. b. durch bestimmte begründungen, entschuldigungen, rechtfertigungen usw.

Zu (1):
Ich halte die erste möglichkeit für die unglücklichste: der hier angesprochene handlungsbegriff bezieht sich nicht auf eine gebrauchssemantik des umgangssprachlichen ausdrucks *HANDLUNG*, sondern auf den inhalt eines theoretischen ausdrucks, auf einen terminus, der von dem gleichlautenden umgangssprachlichen ausdruck *HANDLUNG* seman-

tisch abweicht(5). Dies wird bereits am gegenstandsbereich der linguistik selbst deutlich: in linguistischer redeweise sagen wir, daß das vorbringen einer äußerung als vollzug einer handlung gilt; wir sprechen von behauptungshandlungen, aufforderungshandlungen, versprechenshandlungen, überredungshandlungen usw. Umgangssprachlich würden wir auf das äußern von z. b.:

(i) LASS MICH JETZT ENDLICH MIT DEINER LANGWEILIGEN HANDLUNGSTHEORIE IN RUHE!

nicht mit einer antwort reagieren wie z. b.:

(ii) DIESE HANDLUNG IST EINE GEMEINHEIT VON DIR

sondern eher:

(iii) WAS DU DA SAGST, IST EINE GEMEINHEIT VON DIR

Zu (2):
Eine untersuchung von handlungs/tätigkeitssätzen gibt eine fülle von aufschlüssen über bestimmte tätigkeits/handlungsprädikate(6), die für einen allgemeinen handlungsbegriff tauglich gemacht werden könnten, allerdings m. e. nur unter der voraussetzung aufwendiger klassifizierungen, die u. u. doch wieder nur auf bestimmte besonderheiten ganz spezieller handlungen verweisen und lediglich implizit auf die grundsätzliche qualität einer handlung als handlung.

Zu (3):
Eine untersuchung möglicher problematisierungsfälle von handlungen halte ich aus zwei gründen für die zweckmässigste verfahrensweise:

- einmal, weil der gegenstandsbereich auf eine einschlägige situation verweist, in der die legitimation einer handlung als solcher, d. h. in ihrer grundsätzlichen eigenschaft als handlung infrage steht,
- zum andern, weil die schaffung der situation durch das handelnde subjekt und einen problematisierer die notwendigkeit und damit grundsätzlich die fähigkeit zur reflexion über handlung voraussetzt.

---

(5) vgl. AUSTIN (1974): *"Ein vernünftiger, um nicht zu sagen, kluger Anfang besteht nun darin, daß man sich klarmacht, daß der Ausdruck 'eine Handlung vollziehen', so wie er in der Philosophie (Anm.: Dieser Gebrauch hat mit den eher nüchternen Vorkommnissen von 'Handlung' in der Umgangssprache wenig zu tun) gebraucht wird, äußerst abstrakt ist."*

(6) vgl. dazu BRENNENSTUHL (1975), bes. 102 - 190.

Die voraussetzung einer solchen reflexionsfähigkeit muß bereits gemacht werden, um die möglichkeit der explikation eines begriffs von handlung überhaupt annehmen zu können. Wenn man von möglichen handlungsvorkommen allein ausgehen wollte, wäre es unsinnig, in diesen immer einen ausdruck von reflexionsfähigkeit sehen zu wollen: im allgemeinen - und im bereich kommunikativer praxis im besonderen - handeln wir weitgehend automatisiert, unreflektiert, und ebenso unreflektiert, wie wir selbst handeln, nehmen wir das handeln anderer wahr und beurteilen es als handlung. Die disposition zur reflexion über handlungen findet ihren ausdruck gerade nicht im handlungsvollzug oder im alltagspraktischen beurteilungsakt von tätigkeiten als handlung, sondern in der kommunikation über handlungen.

Eine handlung kann im augenblick ihres vollzuges nur bis zu einem ganz geringen grad reflektiert werden. Für einen handelnden ist seine handlung erst dann in vollem umfang reflexionsfähig, wenn sie vollzogen ist oder für ihn im vorgriff als vollzogen gilt(7). Einschlägige situationen, in denen handlungen zum gegenstand reflektierender beschäftigung werden, werden geschaffen, wenn eine vollzogene oder als vollzogen gedachte handlung in irgendeiner weise problematisch geworden ist, sei es für den handelnden selbst, sei es für seine jeweiligen partner oder für einen beliebigen beobachter.

Eine klärung des handlungsbegriffs in der angegebenen weise nimmt bezug auf situationen, die denen der jurisdiktion ähnlich sind: ein handelnder wird im weitesten sinn dazu aufgefordert, sein handeln als legitim auszuweisen. Im alltagspraktischen bereich wird die notwendigkeit der handlungslegitimation eher als nicht selbstverständlich, als sonderfall, aufgefaßt. Daß man auf dessen möglichkeit bei der begriffsklärung von handlung verweist, muß aber nicht zwangsläufig die erhebung des sonderfalls zum regelfall bedeuten. Im rahmen eines solchen erklärungsmodells spielt es nämlich keine rolle, welche begründungen für handlungen in einem gegebenen problematisierungsfall jeweils auch faktisch geliefert werden; entscheidend ist nicht, ob die gründe, die ein handelnder zur legitimation seiner handlung anführt, für ihn beim handlungsvollzug auch tatsächlich eine rolle gespielt haben, sondern entscheidend ist, welche regeln der handelnde befolgen muß, damit seine äußerungen als

---

(7) Ergänzend zu SCHÜTZ (1974), der nur *"abgelaufenes, entwordenes Handeln"* (84) für reflexionsfähig hält, würde ich dies auch für begonnene handlungen unter der bedingung der möglichkeit ihres normalen, d. h. erwartbaren, vollzugs und abschlusses beanspruchen.

begründungen - ganz gleich, ob sie inhaltlich akzeptiert werden oder nicht - gelten können. Insofern ist es ziemlich irrelevant, berechtigte zweifel daran zu haben, "(...) ob jeder Handelnde sich in seinem Handeln so versteht, wie er sich interpretiert, wenn er nach Gründen gefragt wird. Die Warum-Frage wird für einen großen Teil täglicher Praxis eine Überraschung bedeuten. Das schlichte Gewohnheitshandeln gerät in den Sog einer Begründungsrhetorik. Die Gründe, die sich angeben lassen, sind nämlich nicht notwendig die Gründe, aus denen gehandelt wurde" (8).

Mit der voraussetzung der möglichkeit von kommunikation über handlung ist nicht notwendig die forderung verknüpft, jedes handeln müsse bis ins letzte rational begründbar sein. Durch die festlegung eines erklärungsrahmens, der mögliche handlungsproblematisierungen umfaßt, soll lediglich der ort bestimmt werden, an dem das gesellschaftlich verankerte wissen über allgemeine merkmale von handlungen zum ausdruck kommen kann, nachdem der handlungsvollzug selbst als ein solcher ort offenbar ausscheiden muß. Es soll aber keineswegs behauptet werden, daß alle handelnden subjekte über gleichmäßiges wissen um ihre ausgeführten handlungen verfügen(9).

Gegen ein verfahren, mit dem man aus möglichen problematisierungen bestimmter möglicher handlungsvorkommen aussagen über das wissen um allgemeine merkmale von handlung ableiten will, könnte der vorwurf erhoben werden, daß man mit unzulässigen verallgemeinerungen arbeite: jede sprachliche handlung, die ein singuläres handlungsvorkommen problematisiert, könne nur jeweils als auf den singulären fall dieses handlungsvorkommens bezogen gedacht werden und besitze deshalb keine funktion für die klärung eines allgemeinen handlungsbegriffs. Diesem vorwurf ist zweierlei entgegenzuhalten:

(1) jede mögliche handlungsproblematisierung hat ihren ursprung in der reflektierenden konfrontation des speziellen, singulären vorkommens einer handlung mit deren "typischem" vorkommen, d. h. ihrer konventionalen üblichkeit.

---

(8) BUBNER (1976), 152.

(9) Dies ist für BUBNER offenbar immer impliziert, wenn man zur explikation von handlung an mögliche kommunikation anknüpft: *"Dadurch wird eine Stilisierung auf durchgängig begründbares, innerlich konsistentes und in allen Punkten einsichtiges Verhalten aufgedrängt, das nicht mit den tatsächlichen Intentionen und Motivverläufen deckungsgleich sein muß."*, (152).

(2) jede mögliche sprachliche handlung, mit der ein agent auf eine problematisierung reagiert, muß notwendigerweise explizit oder implizit auf diese konventionale üblichkeit rekurrieren(10).

Wenn in reflexionsprozessen über handlungen, die in problematisierungen ihren ausdruck finden, ein bezug zwischen singulärem vorkommen und dem wissen über das typische oder konventional übliche der vollzogenen handlung hergestellt wird, so ist dies nur möglich auf dem hintergrund des wissens darüber, was eine handlung überhaupt als solche kennzeichnet.

Die konzeption eines einheitlichen handlungsbegriffs setzt voraus, daß reflexion über handlung auf dem hintergrund eines allgemeinen handlungs- oder praktischen wissens grundsätzlich als möglich angenommen, einer handlung im augenblick ihres vollzugs jedoch im allgemeinen nicht zugesprochen werden kann. Alle aussagen, die über handlung unter dieser voraussetzung gemacht werden, können sich demzufolge auch nicht auf merkmale beziehen, die einer handlung im augenblick ihres vollzugs zukommen, sondern auf merkmale, die einer handlung unter der bedingung ihrer reflexionsmöglichkeit zugesprochen werden können. Im hinblick auf den aspekt einer handelnden person bedeutet dies: nicht deren aktual-psychischen zustände oder prozesse beim handeln werden beschrieben, sondern das wissen über handlung, das in der reflexion zum ausdruck kommt. Damit beansprucht die explikation eines einheitlichen handlungsbegriffs nur gültigkeit für die bestimmung von handlungen unter der bedingung ihrer wissenschaftlich-systematischen darstellung(11).

Mit den angeführten restriktionen, die einen einheitlichen handlungsbegriff ermöglichen, ist die inhaltliche bestimmung seiner explikation vorgegeben: sie bezieht sich auf das praktische wissen, über das wir in unserer sprach- und handlungsgesellschaft verfügen und gibt in

---

(10) vgl. ADATO (1976), 189: *"Wenn wir den Handelnden fragen würden (und zwar so, daß die Frage als beabsichtigt und ernsthaft gestellt verstanden werden könnte), wie es dazu kam, daß die Handlung (d. h. der 'Einzelfall') in der Weise, wie es geschehen ist, ausgeführt wurde, würde er wahrscheinlich den Einzelfall mit der Handlung in ihrer 'typischen' oder generischen Bedeutung erklären."*

(11) Zur möglichkeit eines einheitlichen handlungsbegriffs, der nur solche handlungen anerkennt, in denen sich wissenschaftliche methode ausdrückt vgl. auch WIEHL (1976), 63 f.

erster linie eine antwort auf die frage: was gilt uns als handlung (12)?

Eine antwort auf diese frage kann - unter allen notwendigen voraussetzungen - grundsätzlich unter verschiedenen blickwinkeln gegeben werden:

(1) sie kann unter dem blickwinkel einer jeweils handelnden person gegeben werden,

(2) sie kann unter dem blickwinkel eines jeweiligen handlungspartners, der in eine oder mehrere handlung(en) involviert ist, gegeben werden,

(3) sie kann unter dem blickwinkel eines unbeteiligten beobachters gegeben werden.

Die genannten aspektbindungen beziehen sich nicht auf das methodische verfahren der explikationsgewinnung, sondern auf den geltungsbereich der gewonnenen explikation: unter dem blickwinkel einer jeweils handelnden person werden in einer handlungsexplikation bedingungen formuliert, die der handelnde erfüllen muß, damit seine handlung für ihn als solche gilt; unter dem blickwinkel eines jeweiligen handlungspartners werden in einer handlungsexplikation bedingungen formuliert, die ein handelnder aus der sicht des partners erfüllen muß, damit die handlung für diesen als solche gilt; unter dem blickwinkel eines unbeteiligten beobachters werden in einer handlungsexplikation bedingungen formuliert, die ein handelnder sowie sein möglicher partner aus der sicht des beobachters erfüllen muß, damit die handlung für diesen als solche gilt.

Ich werde im folgenden eine handlungsexplikation geben, in der bedingungen formuliert werden, die ein handelnder erfüllen muß, damit seine handlung für ihn als solche gilt. Aus diesen bedingungen lassen sich - wie zu zeigen sein wird - die bedingungen für die beiden anderen möglichen geltungsbereiche leicht ableiten.

Methodischer ausgangspunkt ist - unter dem blickwinkel eines beobachters - eine exemplarische bestandsaufnahme von möglichen problematisierungen möglicher handlungsvorkommen.

Die gewonnenen ergebnisse werden dann als bedingungen formuliert, die einer handelnden person zugeschrieben werden. Sie stellen die menge praktischer urteile dar,

---

(12) Eine ähnliche ansicht vertritt WUNDERLICH (1976), 30: *"Die Analyse des Handlungsbegriffs (was i s t eine Handlung?) ist dabei untrennbar verbunden mit der Analyse des sozialen Wissens über Handlungen (was g i l t als eine Handlung?)."*

die für einen handelnden beim handeln - immer unter der voraussetzung seiner reflexionsmöglichkeit - relevant werden, sie dienen ihm sozusagen als handlungsleitendes konzept. Ich werde deshalb eine handlungsexplikation unter dem blickwinkel eines jeweils handelnden ein HANDLUNGSKONZEPT nennen.